

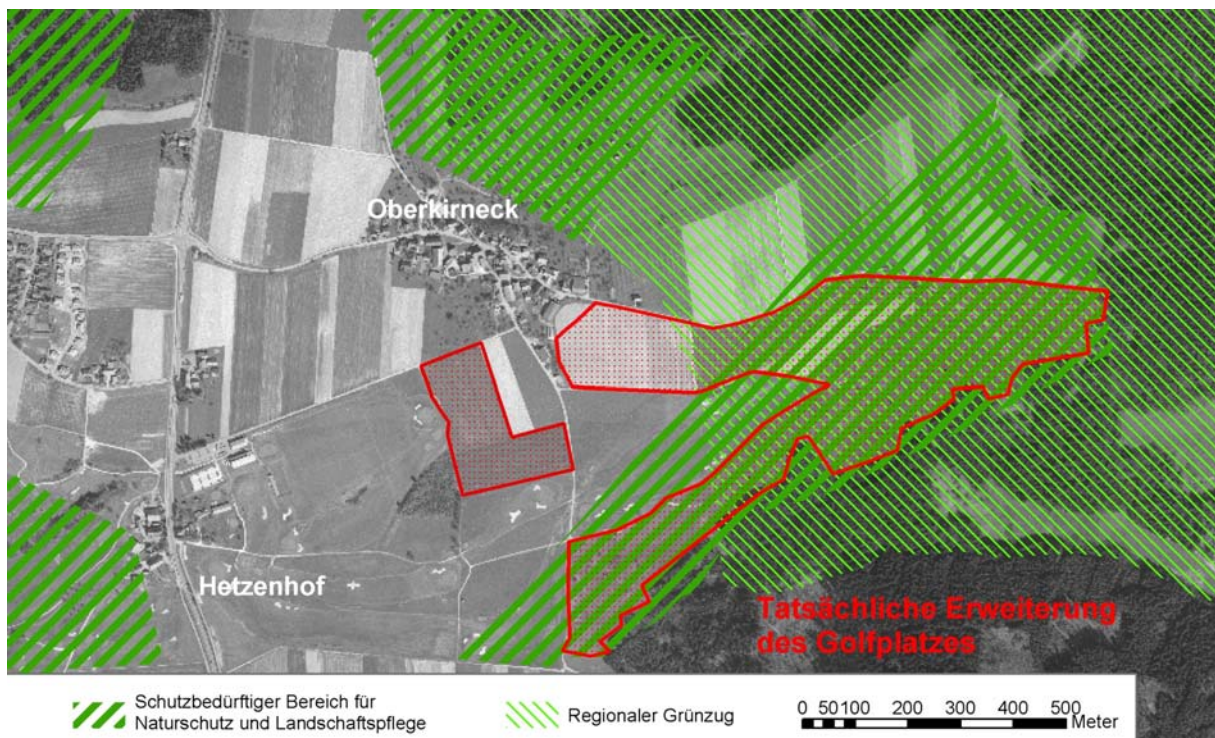
**TOP 1: Erweiterung der Golf-Anlage Hetzenhof in Lorch – Anhörung zum Zielabweichungsverfahren und Bebauungsplan  
hier: Stellungnahme**

**Beschlussvorschlag:**

Der Planungsausschuss des Regionalverbands Ostwürttemberg beschließt die nachfolgende Stellungnahme zum Zielabweichungsverfahren und zum Bebauungsplan für die Erweiterung der Golf-Anlage Hetzenhof in Lorch.

Die Betreiber der 18-Loch-Golf-Anlage Hetzenhof in Lorch/Kirneck beabsichtigen, die Anlage um weitere 9 Spielbahnen bzw. um tatsächlich 28,7 ha zu erweitern. Hierfür hat die Stadt Lorch einen Bebauungsplan aufgestellt und gleichzeitig beim Regierungspräsidium die Abweichung von Zielen der Raumordnung beantragt.

Die geplante Erweiterung liegt in einem Regionalen Grünzug (PS 3.1.1) und in einem Schutzbedürftigen Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege (PS 3.2.1) des Regionalplanes 2010. Diese Ziele der Raumordnung stehen dem Vorhaben entgegen.



**Plansatz 3.2.1 (Z)**

*Die in der Raumnutzungskarte dargestellten schutzbedürftigen Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege ergänzen das Netz der Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete sowie der flächenhaften Naturdenkmale und der geschützten Biotope. Sie sollen insbesondere die landschaftlichen Voraussetzungen für das Weiterbestehen der Artenvielfalt unserer Tier- und Pflanzenwelt sichern und gleichzeitig dem Erhalt der Bodenfunktion als Standort für die natürliche Vegetation und landschaftsgeschichtli-*

*che Urkunde dienen. Durch Erhalt und sorgsame Pflege der natürlichen landschaftlichen Gegebenheiten und Eigenarten wie Talauen, Feuchtgebiete, Gewässer und Waldgebiete sowie durch Schutz und Pflege der landschaftsprägenden Kulturdenkmale (Bau- und Bodendenkmale) sollen sie gleichzeitig auch einen Beitrag zur Erhaltung und Pflege des historischen Kulturlandschaftsbildes der Region Ostwürttemberg leisten und so den Erholungswert der Landschaft erhalten. Dem Schutzzweck entgegenwirkende Vorhaben und Maßnahmen sollen in diesen Gebieten vermieden, die Erholungsnutzung soll auf eine schonende, die Natur nicht beeinträchtigende Art und Weise beschränkt werden.*

## **Das Vorhaben**

Die geplante Erweiterung der Golfanlage Hetzenhof von 18 auf 27 Spielbahnen umfasst weitere 28,7 ha östlich der bestehenden Anlage. Die nach Süden geneigten Flächen werden derzeit größtenteils als Mähwiesen z. T. mit Feldgehölzen und vereinzelt Obstbäumen, teilweise auch als Ackerflächen (Hochfläche) genutzt. Im Süden und Osten grenzen die Erweiterungsflächen an ein Waldgebiet mit überwiegendem Fichtenbestand. Im Nordwesten liegt die Ortschaft Oberkirneck und im Westen setzt sich die bestehende Golfanlage fort.

## **Flächen des geplanten Golfplatzes**

Von naturschutzfachlicher Bedeutung sind zum Teil die bestehenden Feldgehölze, Hecken und Obstbäume sowie kleinere Magerwiesenanteile und eine verwilderte Weide auf charakteristischen Rutschhängen des Knollenmergels. Die Feldgehölze, darunter eine als § 24 a-Biotop kartierte Hecke, werden nach den Planungen erhalten. Gleiches ist für die Obstbaumbestände vorgesehen. Zum Teil werden diese durch neue Pflanzungen ersetzt. Das vorliegende vogelkundliche Gutachten weist auf zwei Reviere und einen Brutplatz des Neuntötters (landesweit gefährdete Tierart) hin. Ansonsten weist nach dem Gutachten die Vogelfauna eine unterdurchschnittliche Artenvielfalt auf.



Blick nach Osten



Blick nach Westen

Das Landschaftsbild der bestehenden Kulturlandschaft wird durch das Vorhaben deutlich verändert werden. Das Landschaftsempfinden wird sich von den größtenteils als naturnah empfundenen Mähwiesen mit Einzelstrukturen hin zur grünen, gepflegten Freizeitanlage umgestalten.



Erweiterung Golfanlage, Vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan,  
Büro Wolfgang Weinzierl

Die Erholungseignung des Gebietes für Nichtgolfer ist bereits heute durch den angrenzenden Spielbetrieb der Golfanlage geprägt. Dies wird für die Erweiterungsflächen von 28,7 ha ebenfalls gelten.



*Weide im Süden*



*Ackerland im Norden*

### Alternativenprüfung

Alternativen für die Erweiterung sind durch die im Norden angrenzenden Ortschaften Ober- und Unterkirneck sowie die in den übrigen Bereichen überwiegend guten bis sehr guten Bodenverhältnisse für die landwirtschaftliche Nutzung nach der Begründung zum Bebauungsplan nicht gegeben:

#### Erweiterung Richtung Westen:

Eine Erweiterung nach Westen ist aus den golftechnischen Gründen nicht möglich, da zwischen dem Hetzenhof und Unterkirneck ein Engpass besteht (Flaschenhalsituation). Im Bereich der Unterführung unter der B 297 in Richtung Westen gibt es keine

Möglichkeit mit zwei Spielbahnen (1 und 10) „wegzuspielen“ und mit zwei Spielbahnen (9 und 18) „zurückzukommen“.

In diesem Bereich stehen keine Grundstücke zur Verfügung, da es in Unterkirneck noch einen Vollerwerbslandwirt gibt, der auf diese Flächen angewiesen ist.

#### Erweiterung Richtung Süden:

Die nach Süden gelegenen Flächen (Gemarkung Wäschenbeuren, Landkreis Göppingen) werden von den Eigentümern nicht zur Verfügung gestellt, da es in Wäschenbeuren noch mehrere Vollerwerbslandwirte gibt und diese auf die landwirtschaftliche Nutzung der Grundstücke angewiesen sind. Zudem handelt es sich bei diesen Flächen um die besten Ackerböden auf Gemarkung Wäschenbeuren.

#### Erweiterung Richtung Norden:

In Richtung Norden ist eine Erweiterung wegen der angrenzenden Bebauung von Ober- und Unterkirneck sowie Hohenlinde nicht möglich. Außerdem sind weiter nördlich gelegene Flächen im Flächennutzungsplan der Stadt Lorch als Gewerbegebiet ausgewiesen (Regional bedeutsamer Gewerbe- und Dienstleistungsstandort nach Regionalplan).

#### Erweiterung Richtung Osten:

Landwirte aus Oberkirneck haben Interesse daran, die Flächen östlich des bestehenden Platzes für eine Golfnutzung zur Verfügung zu stellen, da insbesondere die Wiesenflächen in diesem Bereich nur schwer zu bewirtschaften sind. Die Flächen in Richtung Osten eignen sich sehr gut, um eine optimale Anbindung zu schaffen. Hier ist die Bodengüte geringwertiger als auf der Hochfläche (z. T. Knollenmergel/Rutschhänge). Durch die Ausweisung als Golfplatz wird der Strukturwandel in der Landwirtschaft positiv unterstützt.

Die Abweichung von den Zielen der Raumordnung „Regionale Grünzüge (PS 3.1.1) und insbesondere „Schutzbedürftiger Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege (PS 3.2.1) ist im vorliegenden Fall vertretbar. Insbesondere ist in der Objektplanung vorgesehen, die prägenden Landschaftselemente wie Hecken, Feldgehölze und Obstbaumbestände in die Planung zu integrieren. Darüber hinaus soll ein bisher verdolter Bach freigelegt werden. Die darüber hinausgehende Veränderung des gewachsenen Kulturlandschaftsbildes kann in diesem Bereich hingenommen werden. Die Grundzüge des regionalen Freiraumschutzes werden durch diese Abweichung auf einer Teilfläche nicht wesentlich berührt.

Der Regionalverband Ostwürttemberg stimmt daher der Abweichung von den Zielen der Raumordnung und den Ausweisungen des Bebauungsplanes zu.